Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft an der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– StuPOHeb –
Vom 26. September 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 86 Abs. 3 Satz 4, Art. 88 Abs. 9 und Art. 96 Abs. 3 **BayHIG** in Verbindung mit § 19 Abs. 2 des Hebammengesetzes (**HebG**) vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759) und § 18 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (**HebStPrV**) vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 39) in den jeweils geltenden Fassungen erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen 2
§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelorprüfung 2
§ 2 Akademischer Grad 2
§ 3 Gliederung des Bachelorstudiengangs, Regelstudienzeit, Unterrichts- und Prüfungssprache, Studienbeginn 2
§ 4 Zugang zum Studium, Nachweise, besondere Immatrikulationsvoraussetzungen 3
§ 5 ECTS-Punkte 4
§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise, Freiwillige Zwischenprüfungen, Sicherheitsunterweisung 4
§ 7 Anwesenheitspflicht 5
§ 8 Prüfungsfristen, Fristversäumnis 6
§ 9 Prüfungsausschuss 6
§ 10 Studienkommission 8
§ 11 Prüfende und Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht 8
§ 12 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt 9
§ 13 Anerkennung von Kompetenzen 10
§ 14 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme 11
§ 15 Entzug akademischer Grade 12
§ 16 Mängel im Prüfungsverfahren 12
§ 17 Schriftliche Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren 12
§ 18 Mündliche Prüfung 14
§ 19 Vorträge und Referate 14
§ 20 Praktische Prüfungsleistungen 14
§ 21 Elektronische Prüfung 15
§ 22 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote 15
§ 23 Ungültigkeit der Prüfung 17
§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten 17
§ 25 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Grade distribution table, Urkunde 17
§ 26 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung 18
§ 27 Nachteilsausgleich 18
II. Teil: Bachelorprüfung 18
§ 28 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen 18
§ 29 Grundlagen- und Orientierungsprüfung 19
§ 30 Bachelorprüfung 19

§ 31 Bachelorarbeit 19
§ 32 Wiederholung von Prüfungen 21
III. Teil: Besondere Bestimmungen für die staatliche Prüfung 22
§ 33 Anwendbarkeit der Regelungen der HebStPrV 22
§ 34 Zulassung zur staatlichen Prüfung 22
IV. Teil: Schlussvorschriften 23
§ 35 Inkrafttreten 23
Anlage: Studienverlaufsplan B.Sc. Hebammenwissenschaft 24

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelorprüfung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Ergänzung und auf Grundlage des **HebG** sowie der **HebStPrV** Inhalt und Aufbau des Studiengangs Hebammenwissenschaft an der Medizinischen Fakultät der FAU sowie die für die Zulassung zur staatlichen Prüfung zu erbringenden Leistungsnachweise, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für die im Rahmen des Studiengangs abzulegenden Modulprüfungen, die erforderlichen Praxisphasen, die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science" und die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Hebamme".

(2) [1]Der Bachelor of Science ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss des Studiums. [2]Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden Grundlagen sowie gründliche Fach- und Methodenkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben haben, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden und auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet sind.

§ 2 Akademischer Grad

[1]Bei bestandener Bachelorprüfung wird der akademische Grad Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.) verliehen. [2]Dieser kann auch mit dem Zusatz „(FAU Erlangen-Nürnberg)" geführt werden.

§ 3 Gliederung des Bachelorstudiengangs, Regelstudienzeit, Unterrichts- und Prüfungssprache, Studienbeginn

(1) [1]Der duale, primärqualifizierende Studiengang Hebammenwissenschaft mit der akademischen Abschlussprüfung „Bachelor of Science" an der FAU sowie der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung gliedert sich in fachspezifische theoretische Leistungen (hochschulischer Studienteil), die an der Universität erbracht werden, fachspezifische praktische Leistungen (berufspraktischer Studienteil), die in den verantwortlichen Praxiseinrichtungen nach §§ 13, 15 **HebG** erbracht werden und den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (Studium Professionale), die an der Universität erbracht werden. [2]Der Studiengang ist primärqualifizierend und generiert bei den Studierenden bei vollständiger erfolgreicher Absolvierung sämtlicher Module die fachspezifischen Voraussetzungen für den Erwerb der Berufsbezeichnung „Hebamme" nach § 5 **HebG**; sämtliche Bestandteile der berufspraktischen Ausbildung im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang sind modular verortet. [3]In dem Studiengang sind sämtliche Bestandteile der staatlichen Prüfung integriert, die für den Erwerb der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme" erforderlich sind. [4]Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs ist der Erwerb von 210 ECTS-Punkten gemäß den Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung erforderlich, worin

sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Bachelorarbeit enthalten sind. [5]Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung aus den Grundlagen des Bachelorstudiengangs zu absolvieren; Näheres regelt § 29.

(2) [1]Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang einschließlich sämtlicher Prüfungen beträgt sieben Semester. [2]Der Studiengang besteht aus den vier Studienbereichen Hebammentätigkeit in Theorie und Praxis, Theoretische Medizin und Naturwissenschaften, Gesundheits- und Sozialwissenschaften sowie Hebammenwissenschaftliche Kompetenz.

(3) Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang ist Deutsch.

(4) Das Bachelorstudium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

§ 4 Zugang zum Studium, Nachweise, besondere Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) [1]Interessentinnen und Interessenten haben die Möglichkeit, sich jährlich zum Wintersemester unter Beachtung der jeweiligen Bewerbungsfristen für die Aufnahme in den Studiengang zu bewerben. [2]Die jeweils aktuellen Bewerbungsfristen und ein Bewerbungsleitfaden werden vom Universitätsklinikum Erlangen als verantwortlicher Praxiseinrichtung und der FAU in geeigneter Weise veröffentlicht.

(2) Das Studium der Hebammenwissenschaft an der FAU darf nur aufnehmen, wer

1. eine Qualifikation gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 10 Abs. 2 **HebG** und Art. 88 ff. **BayHIG** nachweist,
2. gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 **HebG** sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Absolvierung des Hebammenstudiums ergibt; der Nachweis erfolgt in der Regel durch die Vorlage eines Führungszeugnisses der Belegart O,
3. gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 **HebG** nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Absolvierung des Hebammenstudiums ungeeignet ist; der Nachweis erfolgt in der Regel durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung und eines Nachweises gemäß § 20 Abs. 9 des **Infektionsschutzgesetzes** (der Nachweis über die gesundheitliche Eignung ist spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Bachelorstudiengangs zu erbringen; die Immatrikulation erfolgt in diesem Fall vorläufig unter der auflösenden Bedingung der Vorlage des Nachweises bis spätestens zum Ende des ersten Semesters des Bachelorstudiengangs) und
4. mindestens über deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) verfügt.

(3) [1]Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber muss einen Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung mit dem Universitätsklinikum Erlangen als verantwortliche Praxiseinrichtung abschließen. [2]Kann die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber zum Zeitpunkt der Immatrikulation keinen Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung im Sinne des **Hebammengesetzes** vorlegen, ist die Immatrikulation zu versagen. [3]Studierende werden exmatrikuliert, wenn eine ordnungsgemäße Durchführung des Studiengangs Hebammenwissenschaft nicht mehr möglich ist, weil ein Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung im Sinne des **Hebammengesetzes** nicht mehr vorliegt und ein neuer Vertrag für die ordnungsgemäße Fortsetzung

bzw. Durchführung des Studiums auch nicht mehr rechtzeitig geschlossen werden kann.

§ 5 ECTS-Punkte

(1) [1]Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). [2]Das Studiensemester ist im Grundsatz mit 30 ECTS-Punkten veranschlagt, wobei geringe Abweichungen möglich sind. [3]Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitslast von 30 Stunden.

(2) [1]ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. [2]Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise, Freiwillige Zwischenprüfungen, Sicherheitsunterweisung

(1) [1]Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. [2]Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene, abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) [1]Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. [2]Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder einer Studienleistung bestehen. [3]In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Prüfungsteilen oder Teilprüfungen bzw. einer Kombination aus Prüfungs- und/oder Studienleistungen bestehen. [4]Leistungsnachweise in Form von mehrteiligen unbenoteten und/oder beliebig oft wiederholbaren Studienleistungen zählen nicht als mehrteilige Prüfungsereignisse im Sinne des Satz 3. [5]ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. [6]Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten werden.

(3) [1]Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen) messen den Erfolg der Studierenden. [2]Sie können schriftlich, mündlich, elektronisch, über elektronische Kommunikationsmittel oder in fachspezifischer Form (z. B. Posterpräsentation oder Externatsbericht) erfolgen. [3]Bei elektronischen Fernprüfungen unter Aufsicht sind die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (**BayFEV**) sowie die Satzung der FAU über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) – **EFernPO** – zu beachten. [4]Prüfungsleistungen werden benotet. [5]Bei Studienleistungen kann sich die Bewertung auf die Feststellung „bestanden" oder „nicht bestanden" beschränken.

(4) [1]Praktische Übungsleistungen (pÜL) sehen in der Regel das Einüben von praktischen Aufgaben, deren Dokumentation in einem Protokollheft und mündliche oder schriftliche Testate zur jeweiligen praktischen Aufgabe vor. [2]Weiterhin können Seminarleistungen (SeL) (in der Regel Präsentation und schriftliche Ausarbeitung) gefordert werden. [3]Die konkrete Form und der Umfang der in Sätzen 1 und 2 genannten Prüfungen sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweiligen Moduls bzw. der jeweiligen Lehrveranstaltung und Abs. 5 bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(5) [1]Der Umfang einer benoteten Seminarleistung nach Abs. 4 Satz 2 ist abhängig vom konkret vergebenen Thema und mit der bzw. dem Modulverantwortlichen abzustimmen. [2]Soweit nichts anderes festgelegt ist, beträgt der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung ca. 10 Seiten.

(6) [1]Neben den studienbegleitenden Modulprüfungen können während der Lehrveranstaltungen freiwillige Zwischenprüfungen (z. B. Papier- und Rechnerübungen, Referate) als Leistungsstandmessung angeboten werden. [2]Näheres dazu, insbesondere Anzahl, Art und Umfang dieser Nachweise, regelt das Modulhandbuch. [3]Macht die bzw. der Studierende von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch, werden die dort erbrachten Leistungen zur Berechnung der Modulnote herangezogen. [4]Zwischenprüfungsleistungen können die Note einer bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung um maximal 0,7 Notenpunkte verbessern; eine Verschlechterung der Note ist ausgeschlossen.

(7) Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation im Studiengang Hebammenwissenschaft an der FAU voraus.

§ 7 Anwesenheitspflicht

(1) [1]Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für den Erwerb der Studienleistung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. [2]Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann bzw. es zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist.

(2) [1]Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 10 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. [2]Werden zwischen mehr als 10 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die bzw. der Lehrende der bzw. dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der bzw. dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. [3]Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. [4]Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) [1]Im Rahmen von Fertigkeitstrainings, (z. B. SkillsLab und Simulationskreissaal) und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. [2]Für glaubhaft gemachte, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der bzw. dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. [3]Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. [4]Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der bzw. des Studierenden zu runden.

[5]Der vorgeschriebene Umfang der Praxiseinsätze gem. § 8 **HebStPrV** i. V. m. Anlagen 2 und 3 zur **HebStPrV** ist dabei einzuhalten.

(4) [1]Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen, sofern diese in Präsenzform abgehalten werden, mittels einer Teilnahmeliste, in die die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt. [2]Werden Lehrveranstaltungen im Online-Format abgehalten, erfolgt die Kontrolle der Anwesenheit durch die bzw. den Lehrenden mittels eines Namensabgleichs. [3]In diesem Rahmen überprüft die bzw. der Lehrende, ob die auf der Anmeldeliste verzeichneten Namen tatsächlich den Namen entsprechen, mit denen Studierende an der Lehrveranstaltung teilnehmen. [4]Nehmen Studierende unter einem Pseudonym an einer Lehrveranstaltung im Online-Format teil, so haben sie der bzw. dem Lehrenden dies in anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen mitzuteilen und ihren Klarnamen zu nennen, um den Abgleich zu ermöglichen.

§ 8 Prüfungsfristen, Fristversäumnis

(1) [1]Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass 30 ECTS-Punkte in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie 210 ECTS-Punkte in der Bachelorprüfung bis zum Ende des Regeltermins erworben werden. [2]Regeltermine sind in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung das zweite Semester und in der Bachelorprüfung das letzte Semester der Regelstudienzeit. [3]Die Regeltermine nach Satz 2 dürfen in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung um ein Semester und in der Bachelorprüfung um zwei Semester überschritten werden (Überschreitungsfrist). [4]Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die jeweils festgelegte Anzahl an ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 3 erworben wurden, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – **MuSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – **BEEG**) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – **PflegeZG**) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (**SGB XI**) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.

(3) [1]Die Gründe nach Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 müssen dem Prüfungsausschuss nach § 9 unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [2]Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden anerkannt. [3]Es gelten § 12 Abs. 3 Sätze 3 bis 6.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) [1]Für die Gesamtplanung, Organisation und Durchführung der universitären Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen eingesetzt. [2]Der Prüfungsausschuss umfasst die studiengangsleitende Professorin bzw.

den studiengangsleitenden Professor, die Professorin bzw. den Professor für Geburtshilfe, die für die Studiengangkoordination verantwortliche Person, die für die Praxiskoordination verantwortliche Person, eine Professorin bzw. einen Professor aus der Pädiatrie sowie die leitende Hebamme. [3]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät gewählt. [4]Der Fakultätsrat wählt jeweils ein Mitglied zu der bzw. dem Vorsitzenden und regelt die Vertretung. [5]Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. [6]Wiederwahl ist zulässig. [7]Für die bzw. den Vorsitzenden und jedes Mitglied wird eine persönliche Vertreterin bzw. ein persönlicher Vertreter bestellt. [8]Der Prüfungsausschuss bestimmt Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter der FAU als Prüfungsbeauftragte sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter; die Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(2) [1]Dem Prüfungsausschuss obliegt die Gesamtplanung, Organisation und Durchführung der Prüfungsverfahren im Benehmen mit dem Prüfungsamt und dem Studiendekanat. [2]Mit der Planung und Organisation einzelner Prüfungen kann er das Studiendekanat oder die Prüfungsbeauftragten beauftragen. [3]Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung als Aufgabe der Prüfenden trifft der Prüfungsausschuss alle anfallenden Entscheidungen, soweit diese nicht an das Studiendekanat oder die Prüfungsbeauftragten delegiert sind. [4]Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. [5]Der Prüfungsausschuss überprüft auf Antrag delegierte Entscheidungen sowie die Bewertungen von Prüfungen auf ihre Rechtmäßigkeit. [6]Er gibt gegebenenfalls Anregungen zu Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung. [7]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen. [8]Für den Geschäftsgang gilt § 30 der Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (**GrO**).

(3) Die bzw. der Vorsitzende kann ihr bzw. ihm obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder der bzw. dem jeweiligen Prüfungsbeauftragten zur Erledigung übertragen.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. [2]Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. [3]Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. [4]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) [1]Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. [2]Sie bzw. er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. [3]Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. [4]Darüber hinaus kann, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben des Prüfungsausschusses widerruflich übertragen.

(6) [1]Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. [2]Der bzw. dem Studierenden ist vor einer ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. [3]Aufgrund Beschlusses des Prüfungsausschusses können Bescheide in Prüfungsangelegenheiten der bzw. dem jeweiligen Studierenden in elektronischer Form bekannt gegeben werden.

[4]Widerspruchsbescheide werden im Auftrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten erlassen, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

(7) [1]Für die staatliche Prüfung wird ein eigener Prüfungsausschuss nach den Vorgaben der **HebStPrV** gebildet (Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung). [2]Dieser übernimmt die dort geregelten Aufgaben, insbesondere die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen, die Teil der staatlichen Prüfung sind.

§ 10 Studienkommission

(1) [1]Der Studiengang Hebammenwissenschaft wird einer Studienkommission zur Qualitätssicherung zugeordnet. [2]Der Studienkommission gehören die studiengangsleitende Professorin bzw. der studiengangsleitende Professor als Vorsitzende bzw. Vorsitzender, die Professorin bzw. der Professor für Geburtshilfe, die für die Studiengangkoordination verantwortliche Person sowie eine Studierende bzw. ein Studierender an. [3]Die Studienkommission berät in regelmäßigen Sitzungen über alle organisatorischen und inhaltlichen Belange des Studiengangs sowie über Prüfungsordnungsänderungen. [4]Ihr obliegen die ihr vom Prüfungsausschuss übertragenen Aufgaben, beispielsweise die Ausgestaltung von Wahlpflichtkatalogen, Entscheidungen zu Ausnahmeregelungen zur Betreuung von Abschlussarbeiten und Entscheidungen zu Studienrichtungswechseln. [5]Entscheidet die Studienkommission über prüfungsrechtliche Fragen (bspw. Ausnahmeregelungen zur Betreuung von Abschlussarbeiten gemäß Satz 4 und andere Anträge Studierender), so sind die studierenden Mitglieder nicht mitwirkungsberechtigt.

(2) [1]Die Studienkommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. [2]Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. [3]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. [4]Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Studienkommission ein. [5]Sie bzw. er ist befugt, anstelle der Studienkommission unaufschiebbare Entscheidungen alleine zu treffen. [6]Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Studienkommission der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen. [7]Die Mitglieder der Studienkommission werden vom Fakultätsrat bestellt. [8]§ 9 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 11 Prüfende und Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) [1]Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. [2]Es können alle nach dem **Bayerischen Hochschulgesetz** und der **Hochschulprüferverordnung** in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden, soweit diese Personen Mitglieder der FAU sind. [3]Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung vorbehaltlich der Regelungen in Art. 85 **BayHIG** und der **Hochschulprüferverordnung** in der Regel bis zu einem Jahr erhalten. [4]Bei befristet beschäftigten Prüfungsberechtigten gilt die Prüfungsberechtigung dagegen nur für die vertraglich vereinbarte Dauer der Beschäftigung. [5]Auf Antrag kann der jeweilige Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung darüber hinaus verlängern.

(2) Die Bestellung externer Prüfender für einzelne Prüfungsverfahren ist möglich, wenn diese hauptberufliche oder nebenberufliche Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer i. S. d. Art. 19 **BayHIG** oder nach der **Hochschulprüferverordnung** zur Abnahme von Prüfungen befugt sind und die Bestellung sachlich begründet ist; zumindest eine Prüfende bzw. ein Prüfender muss jedoch eine bzw. ein hauptberuflich i. S. d. Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** an der Medizinischen Fakultät der FAU tätige hauptberufliche oder nebenberufliche Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer i. S. d. Art. 19 **BayHIG** sein.

(3) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der bzw. des Prüfenden ist zulässig.

(4) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat.

(5) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im jeweiligen Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 3 **BayHIG** i. V. m. Art. 20, 21 **BayVwVfG**.

(6) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 Sätze 3 und 4 **BayHIG**.

§ 12 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt

(1) Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden gibt das Prüfungsamt rechtzeitig vorher ortsüblich bekannt.

(2) [1]Sofern und soweit in dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist, melden sich die Studierenden nach Beginn der Vorlesungszeit eigenständig zu den Prüfungen an. [2]Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden rechtzeitig vorher ortsüblich bekannt gegeben. [3]Die Teilnahme an der jeweiligen Prüfung setzt die ordnungsgemäße Anmeldung auf der hierfür bereitgestellten Plattform voraus. [4]Abweichend von Sätzen 1 bis 3 werden Studierende bei entsprechender Ausweisung in der jeweiligem Modulbeschreibung im Falle von Fertigkeitstrainings und Seminaren in Folge der eigenständigen Anmeldung zur Teilnahme am Fertigkeitstraining bzw. dem Seminar von Amts wegen zur dazugehörigen Prüfung angemeldet; erfolgt keine entsprechende Ausweisung im Modulhandbuch, gelten Sätze 1 bis 3. [5]Für die Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen ist § 32 Abs. 2 zu beachten.

(3) [1]Unbeschadet der Fristen gemäß § 8 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt vom Erstversuch einer nach Abs. 2 Sätzen 1 bis 3 angemeldeten Prüfung ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. [2]In Fällen des Abs. 2 Satz 4 ist ein Rücktritt von der Prüfung nur aus von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere im Falle der Krankheit, zulässig. [3]Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden. [4]In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der jeweilige Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. [5]Das (vertrauens-)ärztliche Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und die Angabe der sich daraus ergebenden Verminderung des Leistungsvermögens

in der Prüfung speziell durch die Störung bestimmter körperlicher oder geistiger Funktionen enthalten. [6]Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist dem Prüfungsamt unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen. [7]Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung für diesen Prüfungstermin und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt. [8]Eine Anmeldung zur Prüfung und die Teilnahme an der Prüfung sind erst wieder in einem späteren Semester möglich. [9]Für den Rücktritt von Wiederholungsprüfungen ist § 32 Abs. 3 zu beachten. [10]Die Folgen eines verspäteten oder unwirksamen Rücktritts richten sich nach § 14 Abs. 1.

§ 13 Anerkennung von Kompetenzen

(1) [1]Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines anderen Studiengangs an der FAU oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. [2]Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. [3]Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(2) [1]Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können anerkannt werden, soweit die festgestellten Kompetenzen gleichwertig sind. [2]Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) [1]Die Noten anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen werden übernommen, wenn sie gemäß § 22 gebildet wurden. [2]Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU anerkannter Prüfungen mit dem Notensystem des § 22 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel
$x = 1 + 3\,(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$ mit
x = gesuchte Umrechnungsnote
N_{max} = beste erzielbare Note
N_{min} = unterste Bestehensnote
N_d = erzielte Note
umgerechnet.
[3]Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. [4]Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der jeweils zuständige Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) [1]Im Falle der Anerkennung bzw. Anrechnung von 30 oder mehr ECTS-Punkten erfolgt eine Hochstufung der bzw. des Studierenden in höhere Fachsemester. [2]Dabei wird pro anerkannter 30 ECTS-Punkte bei Vorliegen der entsprechenden Praxiszeiten ein Semester hochgestuft.

(5) [1]Anerkennung und Anrechnung erfolgen auf Antrag. [2]Die für die Anerkennung bzw. Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. [3]Vorbehaltlich der Regelung in Satz 4 besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 ein Rechtsanspruch auf Anerkennung bzw. Anrechnung. [4]Eine Anerkennung bzw. Anrechnung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsrechtsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist. [5]Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der bzw. des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin bzw. Fachvertreters; die Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 14 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme

(1) [1]Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend" bewertet, wenn die bzw. der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach dem Ablauf der Rücktrittsfrist (§ 12 Abs. 3) ohne triftige Gründe zurücktritt; § 8 Abs. 3 bleibt unberührt. [2]Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe nach Satz 1 müssen gegenüber dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; § 12 Abs. 3 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend. [3]Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzuleisten.

(2) [1]Im Falle des Plagiats sowie bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet. [2]Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln in Satz 1 bei der Anfertigung von Prüfungs- bzw. Studienleistungen zählt insbesondere die Nutzung von Chatbots oder anderweitiger Systeme künstlicher Intelligenz, die die eigenständige Leistung der bzw. des Studierenden ersetzen kann, sofern diese nicht ausdrücklich von der bzw. dem Prüfenden als Hilfsmittel zugelassen wurden.

(3) [1]Besteht der begründete Verdacht für das Vorliegen eines Plagiats bzw. einer anderweitigen Täuschung, insbesondere durch den Einsatz von Systemen künstlicher Intelligenz im Sinne des Abs. 2 Satz 2, so sind die zuständigen Prüfenden im Rahmen der Sachverhaltsermittlung nach Art. 26 **BayVwVfG** insbesondere auch dazu berechtigt, im Rahmen eines Kontrollgesprächs mithilfe von Fragen zum ursprünglichen Prüfungsgegenstand abzuprüfen, ob die bzw. der betreffende Studierende den Prüfungsstoff beherrscht. [2]Ein begründeter Verdacht im Sinne des Satzes 1 ist gegeben, wenn nach dem Erfahrungswissen der bzw. des Prüfenden ein für das Vorliegen eines Plagiats bzw. einer Täuschung typischer Sachverhalt gegeben ist, der aufgrund des allgemeinen Erfahrungswissens zu dem Schluss berechtigt, dass ein Plagiat bzw. eine Täuschung vorliegt. [3]Das Kontrollgespräch wird von den für die ursprüngliche Prüfung zuständigen Prüfenden durchgeführt; war für die ursprüngliche Prüfung nur eine Prüfende bzw. ein Prüfender eingesetzt, findet das Kontrollgespräch in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestimmt wird. [4]Bei der Bewertung des Kontrollgesprächs ist der zeitliche Abstand zwischen der ursprünglichen Prüfung und dem Kontrollgespräch zu berücksichtigen. [5]Beherrscht die bzw. der Studierende den Prüfungsstoff in einem Umfang, der für das Bestehen der ursprünglichen Prüfung ausgereicht hätte, so gilt der begründete Verdacht für das Vorliegen des Plagiats bzw. der anderweitigen Täuschung als ausgeräumt und die ursprüngliche Prüfung wird regulär inhaltlich bewertet. [6]Kann die bzw.

der Studierende im Rahmen des Kontrollgesprächs nach Satz 1 die abgeprüften Kompetenzen nicht in einem im Sinne des Satz 2 ausreichenden Umfang nachweisen und sind gleichzeitig keine tatsächlichen Umstände gegeben, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen, gilt die Täuschung als bewiesen; es gilt Abs. 2 Satz 1. [7]Verweigert die bzw. der Studierende die Teilnahme an dem Kontrollgespräch, so stellt dies eine Verletzung ihrer bzw. seiner Obliegenheit zur Mitwirkung im Prüfungsverfahren im Sinne des Art. 26 Abs. 2 Satz 1 **BayVwVfG** dar. [8]Macht die bzw. der Studierende gleichzeitig keine tatsächlichen Umstände glaubhaft, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen, so gilt der begründete Verdacht des Vorliegens eines Plagiats bzw. einer anderweitigen Täuschung als durch den Beweis des ersten Anscheins bewiesen.

(4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(5) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 1 oder Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen mit der Folge, dass die bzw. der Studierende den Prüfungsanspruch im entsprechenden Modul verliert (endgültiges Nichtbestehen des betroffenen Moduls), was in der Regel zum endgültigen Nichtbestehen des Studiengangs führt; ein Wechsel in alternativ angebotene Module ist nicht möglich.

§ 15 Entzug akademischer Grade

Der Entzug des Bachelorgrades richtet sich nach Art. 101 **BayHIG**.

§ 16 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer bzw. eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt wird bzw. werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 17 Schriftliche Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren

(1) [1]In der schriftlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können. [2]Dies gilt insbesondere für Klausuren, die unter Aufsicht angefertigt werden. [3]Schriftliche Prüfungen können auch als Open-Book-Prüfung abgehalten werden, bei der die Studierenden unbeaufsichtigt innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens eine oder mehrere Aufgaben unter Zuhilfenahme eines erweiterten Kreises an Hilfsmitteln bzw. sämtlicher Hilfsmittel – jedoch ohne die Hilfe dritter Personen – bearbeiten; Näheres regelt die Modulbeschreibung. [4]Bei Prüfungen i. S. d. Satz 3 sind die Aufgabenstellungen möglichst auf das

Prüfen von höheren Kompetenzen wie Verständnis, Analysieren, Transfer und Anwendung auszurichten.

(2) Der Umfang der schriftlichen Prüfung richtet sich nach **Anlage 1**.

(3) [1]Schriftliche Prüfungen werden von der Erstellerin bzw. dem Ersteller der Aufgabe bewertet, sofern in dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist. [2]Eine mit „nicht ausreichend" bewertete schriftliche Prüfung ist von zwei Prüfenden zu bewerten. [3]Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen.

(4) [1]Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen). [2]Näheres dazu, in welchen Modulen Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. [3]Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. [4]Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. [5]Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. [6]Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. [7]Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 4 fehlerhaft sind. [8]Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen; es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. [9]Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines zu Prüfenden auswirken. [10]Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(5) [1]Die Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller nach Abs. 4 Satz 7 legen fest, wann die Prüfungen nach Abs. 4 Satz 1 als bestanden gelten und legen auch eine relative Bestehensgrenze (Satz 2 Nr. 2) fest. [2]Sofern die Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller keine Festlegung getroffen haben, gelten Prüfungen nach Abs. 4 Satz 1 als bestanden, wenn

1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht hat oder
2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 40 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht hat und die Zahl der von der bzw. dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. erzielten Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der insgesamt zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

[2]Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zu unterrichten.

(6) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 4 und 5 nur für diesen Teil.

§ 18 Mündliche Prüfung

(1) [1]In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. [2]Mündliche Prüfungen, die von nur einer prüfungsberechtigten Person abgenommen werden, finden in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestellt wird.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen bestimmt sich nach **Anlage 1**.

(3) In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jede bzw. jeder Prüfende die Note nach § 22 fest.

(4) [1]Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Bezeichnung des geprüften Moduls und Angabe der dem Modul zugeordneten ECTS-Punktezahl, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers und der bzw. des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. [2]Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer unterzeichnet. [3]Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. [4]Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(5) [1]Zu mündlichen Prüfungen werden Studierende, die sich der gleichen Prüfung während eines der nachfolgenden Prüfungszeiträume unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen; auf Verlangen der zu Prüfenden werden Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ausgeschlossen. [2]Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19 Vorträge und Referate

(1) [1]In Vorträgen und Referaten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, ein wissenschaftliches Thema selbstständig zu erarbeiten, es für einen Zuhörerkreis klar darzustellen sowie sich der fachlichen Diskussion zu stellen. [2]In die Bewertung von Vorträgen und Referaten gehen Inhalt, sprachliche Darstellung und Verhalten in der Diskussion sowie ggf. die Leistung während der Vortragsvorbereitung ein. [3]Die das Thema des Vortrags bzw. des Referats ausgebende Person soll vorbehaltlich der Regelung in § 9 in der Regel zu der bzw. dem Prüfenden bestellt werden. [4]Sind bei einem Vortrag bzw. Referat mehrere nach § 11 Abs. 1 grundsätzlich Prüfungsberechtigte anwesend, entfällt die Notwendigkeit der Hinzuziehung einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers.

(2) § 18 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Vorträge können im entsprechenden Modulhandbuch als öffentlich ausgewiesen werden; in diesem Fall werden Zuhörerinnen und Zuhörer ohne die Beschränkung in § 18 Abs. 5 zugelassen.

§ 20 Praktische Prüfungsleistungen

(1) [1]Durch die praktischen Prüfungsleistungen weist die bzw. der zu Prüfende nach, dass sie bzw. er die praktischen Aspekte des angestrebten Berufs als Hebamme im jeweiligen Prüfungsgebiet evidenzbasiert beherrscht, Zusammenhänge auch in der Praxis erkennt und theoretisches und praktisches Wissen miteinander verknüpfen

kann. [2]Durch die praktischen Prüfungsleistungen soll ferner festgestellt werden, ob die bzw. der zu Prüfende über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) [1]Die praktischen Prüfungsleistungen werden i. d. R. als OSCE-Prüfungen (objective structured clinical examination) durchgeführt; dabei handelt es sich um eine Prüfung, an der mehrere Studierende teilnehmen, die jeweils an verschiedenen Stationen mit spezifischen Problemstellungen im simulierten Setting konfrontiert werden. [2]Wenn in einem Semester mehrere Module mit praktischen Bestandteilen gemäß Studienplan absolviert werden sollen, kann für alle praxisbezogenen Module eine gemeinsame OSCE-Prüfung stattfinden, solange für jedes Modul und jede Studierende bzw. jeden Studierenden eine individuelle Bewertung stattfindet.

(3) [1]Mögliche weitere Formen praktischer Prüfungsleistungen sind insbesondere Fallbesprechungen (ggf. interaktiv), Geburtssimulationen mittels Phantom und / oder Simulationspatientin, Beratungsgespräche, Aufnahme(-gespräche) von Schwangeren und Dokumentation der erhobenen Befunde mit Erstellung eines Behandlungsplanes, Anamnesegespräche und körperliche Untersuchungen von Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Säuglingen, praktische Pflegedemonstrationen an Säuglingen und Wöchnerinnen, Fallbesprechungen / Pflegedemonstrationen an Wöchnerinnen, Durchführung von Entbindungen (inklusive selbstständiger Durchführung von Dammschnitten) mit Erstversorgung des Neugeborenen und Dokumentation im Einverständnis mit der Schwangeren sowie simulierte Assistenz- und Pflegetätigkeiten bei Operationen und im Kontext von komplexen Situationen. [2]Weitere praktische Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden; diese sind dann so zu spezifizieren, dass der Ablauf der Prüfung ohne weitere Erläuterungen erkennbar ist.

§ 21 Elektronische Prüfung in Präsenz

[1]Prüfungen können in elektronischer Form in Präsenz abgenommen werden. [2]Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form in Präsenz abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. [3]Elektronische Prüfungen in Präsenz (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. [4]Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. [5]Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der bzw. des betroffenen Studierenden von einer bzw. einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

§ 22 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) [1]Die Urteile über die einzelnen Prüfungen werden von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden durch folgende Prädikate und Noten ausgedrückt:

Prädikat	Note	Erläuterung
sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (4,3 oder 4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[2]Eine Prüfung (§ 6 Abs. 3) ist bestanden, wenn sie mindestens mit dem Prädikat „ausreichend" bewertet ist. [3]Bei unbenoteten Prüfungen (§ 6 Abs. 3 Satz 5) lautet die Bewertung „bestanden" oder „nicht bestanden". [4]Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile bzw. Teilprüfungen (§ 6 Abs. 2 Satz 3) bestanden sind. [5]Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Prüfungsteilen bzw. Teilleistungen, so ergibt sich die Note aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten; das Notenschema des Satz 1 findet keine Anwendung. [6]Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen entfallen ohne Rundung.

(2) [1]Der Bewertungsmaßstab von im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringenden Prüfungsleistungen ist von den Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabenstellern nach § 17 Abs. 4 Satz 7 festzulegen. [2]Erfolgt keine Festlegung, sind die erbrachten Prüfungen wie folgt zu bewerten: [3]Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 17 Abs. 5 Satz 2 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, erhält das Prädikat
„sehr gut", wenn mindestens 75 Prozent,
„gut", wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend", wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend", wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.
[4]Das Notenschema des Abs. 1 Satz 1 findet Anwendung; die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind dabei ausgeschlossen. [5]Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0. [6]Abweichend von Satz 4 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 17 Abs. 6 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, neben der Note 5,0 auch die Noten 4,3 und 4,7 festgesetzt werden.

(3) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die hierfür in § 29 dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung und der Module lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
bei einem Durschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(5) [1]Soweit in der **Anlage** nichts anderes bestimmt ist, werden die Modulnoten aus dem Durchschnitt der einzelnen Noten der Prüfungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 3 errechnet; das Notenschema des Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung. [2]Bei der Ermittlung der Note wird nur eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung. [3]Wird in einem Modul nur eine benotete Prüfung abgehalten, bildet sie die Modulnote. [4]Wird keine benotete Prüfung abgehalten, lautet die Bewertung des bestandenen Moduls „bestanden".

(6) [1]Soweit in der **Anlage** nichts Abweichendes geregelt ist, gehen in die Gesamtnote der Bachelorprüfung alle Modulnoten des Bachelorstudiums mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. [2]Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 und Satz 6 gelten entsprechend.

§ 23 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunden bekannt, so kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer (Teil-)Prüfung bzw. einem Prüfungsteil nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der (Teil-)Prüfung bzw. des Prüfungsteils geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) [1]Die unrichtigen Urkunden werden eingezogen; es wird werden gegebenenfalls neue Urkunden ausgestellt. [2]Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die bzw. der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) [1]Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei dem für die Einsicht zuständigen Prüfungsorgan zu stellen. [2]Die Einsicht wird durch die bzw. den Prüfenden gewährt, soweit nicht das Prüfungsamt zuständig ist; Näheres regelt der Prüfungsausschuss. [3]Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Frist nach Satz 1 einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 **BayVwVfG** in der jeweils geltenden Fassung beantragen.

§ 25 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Grade distribution table, Urkunde

(1) [1]Wer den Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält in der Regel innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement, ein Grade distribution table und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades. [2]Die Urkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung unterzeichnet.

(2) [1]Das Zeugnis enthält die Module und Modulnoten sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung und nennt zudem das Thema der Bachelorarbeit. [2]Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. [3]Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. [4]Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Abs. 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

(3) [1]Nach § 5 Abs. 2 **HebG** kann die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ nur erteilt werden, wenn das nach Teil 3 Abschnitt 1 des **HebG** vorgeschriebene Studium erfolgreich absolviert und die staatliche Prüfung nach § 24 **HebG**

bestanden wurde. [2]Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen stellt die Regierung von Mittelfranken eine Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Hebamme" aus.

§ 26 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

[1]Wer die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, aus dem sich das endgültige Nichtbestehen der Prüfung ergibt. [2]Die bzw. der Studierende kann sich darüber hinaus im Prüfungsverwaltungssystem selbst eine Übersicht der in den einzelnen Modulen erzielten Noten ausdrucken.

§ 27 Nachteilsausgleich

(1) [1]Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. [2]Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf. [3]Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Studierende in besonderen Lebenslagen, deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit mit einer länger andauernden Krankheit oder Behinderung im Sinne des Satz 2 vergleichbar sind.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) [1]Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Anhörung der bzw. des Beauftragten für behinderte und chronisch kranke Studierende getroffen. [2]Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes bzw. eines der jeweiligen besonderen Lebenslage entsprechenden anderen Nachweises verlangt werden. [3]Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst spätestens vier Wochen vor der Prüfung an den Prüfungsausschuss zu richten.

II. Teil: Bachelorprüfung

§ 28 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

(1) [1]Wer im Bachelorstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Bachelorprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Bachelorprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. [2]Zu versagen ist die Zulassung, wenn

1. im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden,

2. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung oder die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden ist oder
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

[3]In Fällen des Satz 2 besteht gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis.

(2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, schriftlich mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 29 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

(1) In der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie

- den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium im Studiengang Hebammenwissenschaft gewachsen sind,
- insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) [1]Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die in der **Anlage** entsprechend mit „(GOP)" gekennzeichneten Module bestanden wurden und sämtliche in dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. [2]Art und Umfang der Grundlagen- und Orientierungsprüfung bestimmen sich nach der **Anlage**.

§ 30 Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die ihr in der **Anlage** zugeordneten Module im Umfang von 210 ECTS-Punkten absolviert sind.

§ 31 Bachelorarbeit

(1) [1]Die Bachelorarbeit soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Fachgebiet des Studiengangs selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. [2]Das Modul Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12,5 ECTS-Punkten; Näheres regelt die **Anlage**.

(2) [1]Zur Vergabe einer Bachelorarbeit (Betreuung) sind die an der Medizinischen Fakultät der FAU hauptberuflich im Sinne des Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** tätigen hauptberuflichen und nebenberuflichen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer i. S. d. Art. 19 **BayHIG** sowie habilitierte Dozentinnen bzw. Dozenten berechtigt. [2]Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln. [3]Der Prüfungsausschuss kann auch die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität gestatten, wenn dort die Betreuung gesichert ist. [4]In begründeten Fällen kann die Bachelorarbeit auch unter der Betreuung einer Person des habilitierten Lehrkörpers aus anderen dem Curriculum zugeordneten Fachbereichen durchgeführt werden. [5]Die Entscheidung, ob ein Thema die Anforderungen erfüllt und bearbeitet werden darf, trifft final die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) [1]Die Studierenden sorgen rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 8, in der Regel spätestens zu Beginn des letzten Semesters der Regelstudienzeit, dafür, dass sie ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten. [2]Thema und Tag der Ausgabe sind dem Prüfungsamt mitzuteilen. [3]Gelingt es der bzw. dem Studierenden trotz ernstlicher Be-

mühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr bzw. ihm im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin bzw. einem Fachvertreter auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer zu.

(4) [1]Die Zeit von der Vergabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit (Regelbearbeitungszeit) beträgt zwölf Wochen. [2]Das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb der Regelbearbeitungszeit bearbeitet werden kann. [3]Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern. [4]Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit. [5]Ruht die Bearbeitungszeit für einen längeren Zeitraum (mind. drei Monate) i. S. d. Satz 4, so soll der Prüfungsausschuss einen krankheitsbedingten Abbruch der Bearbeitung prüfen mit der Folge, dass die Bachelorarbeit nach Wegfall der Krankheit mit einem neuen Thema neu anzumelden ist. [6]Sätze 4 und 5 gelten entsprechend in Fällen, in denen die bzw. der Studierende aus schwerwiegenden, nicht in ihrer bzw. seiner Risikosphäre liegenden und nicht von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen, an der Bearbeitung der Bachelorarbeit gehindert ist.

(5) [1]Das Thema der Bachelorarbeit kann nicht zurückgegeben werden. [2]Wird das Thema unzulässigerweise zurückgegeben, wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend" (5,0) benotet; sie gilt als abgelehnt. [3]Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben wird.

(6) [1]Die Arbeit ist in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. [2]Auf Antrag der bzw. des Studierenden kann die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers die Abfassung der Arbeit in einer anderen Sprache zulassen.

(7) [1]Die Bachelorarbeit wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer und einer bzw. einem weiteren, von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Prüfenden bewertet; Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss beschließen. [2]Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Arbeit in der Regel innerhalb eines Monats begutachtet ist.

(8) [1]Die Bachelorarbeit ist zweifach in gebundener Form sowie zusätzlich zweifach in maschinenlesbarer, elektronischer Form (PDF-Dokument auf CD-ROM) bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer einzureichen. [2]Eines dieser gebundenen und abgestempelten Exemplare sowie eine Fassung der Arbeit in elektronischer Form wird dann von der Betreuerin bzw. den Betreuer an die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter weitergeleitet. [3]Die Titelseite ist nach dem vom Prüfungsausschuss beschlossenen Muster zu gestalten. [4]Die Bachelorarbeit muss mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(9) [1]Die Bachelorarbeit ist angenommen, wenn sie von allen Prüfenden mit wenigstens „ausreichend" bewertet ist. [2]Sie ist abgelehnt, wenn sie von allen Prüfenden mit „nicht ausreichend" bewertet ist. [3]Bewertet eine Prüfende bzw. ein Prüfender die Arbeit mit „nicht ausreichend", die bzw. der andere mit wenigstens „ausreichend", ist eine dritte Prüfende bzw. ein dritter Prüfender zu bestellen. [4]Bewertet diese bzw. dieser die Arbeit

mit „nicht ausreichend", ist sie abgelehnt; andernfalls ist die Note der Arbeit das arithmetische Mittel der Noten aller drei Gutachten; § 22 Abs. 1 Sätze 5 und 6 finden Anwendung.

(10) [1]Ist die Bachelorarbeit gemäß Abs. 9 Satz 1 angenommen und weichen die Bewertungen beider Prüfenden voneinander ab, so ist die Note der Bachelorarbeit das arithmetische Mittel der Noten beider Prüfenden; dabei findet das Notenschema des § 22 Abs. 1 Satz 1 keine Anwendung und es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. [2]Weichen die Bewertungen beider Prüfenden um zwei ganze oder mehr Prädikate (= „sehr gut", „gut", ...) voneinander ab, gelten Abs. 9 Sätze 3 und 4 entsprechend.

(11) [1]Eine abgelehnte Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung oder Überarbeitung ist ausgeschlossen. [2]Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie bzw. er innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses ein neues Thema für die Wiederholung der Arbeit erhält, anderenfalls gilt die Arbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. [3]Für die Wiederholung gelten die Abs. 1 und Abs. 2, Abs. 3 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 4 bis 10 entsprechend.

§ 32 Wiederholung von Prüfungen

(1) [1]Mit Ausnahme der Prüfungen der Module der Grundlagen- und Orientierungsprüfung, der Modulprüfungen von Fertigkeitstrainings und des Moduls Bachelorarbeit kann jede nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung dreimal wiederholt werden. [2]Prüfungen der Module der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie des Moduls Bachelorarbeit können einmal wiederholt werden. [3]Modulprüfungen von Fertigkeitstrainings können zweimal wiederholt werden, sofern im Falle der Wiederholung abweichend von Satz 5 im Falle der Wiederholung auch das Fertigkeitstraining wiederholt werden muss [4]Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. [5]Bei anwesenheitspflichtigen Modulen besteht eine Pflicht zum erneuten Besuch der Lehrveranstaltung nur dann, wenn die erneute Anwesenheit der bzw. des Studierenden aufgrund des didaktischen Charakters der Lehrveranstaltung bzw. der Prüfung für den Kompetenzerwerb der Studierenden erforderlich ist; Näheres regelt das Modulhandbuch. [6]Hinsichtlich der Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 31 Abs. 11. [7]Hinsichtlich der Wiederholung von Teilen der staatlichen Prüfung gilt **§ 36 HebStPrV** [8]Die Wiederholungsprüfung muss in der Regel innerhalb von sechs Monaten angeboten werden.

(2) [1]Die bzw. der Studierende meldet sich vorbehaltlich der Regelung in Satz 2 eigenständig zur Wiederholungsprüfung an. [2]Abweichend von Satz 1 melden sich die Studierenden im Falle von Fertigkeitstrainings, bei denen nach Abs. 1 Satz 5 eine Wiederholung der Veranstaltung erforderlich ist, eigenständig in einem von ihnen gewählten Semester für die Wiederholung an; es gilt § 12 Abs. 2 Satz 4.

(3) Ein Rücktritt von Wiederholungsprüfungen ist nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 möglich, wobei die Einschränkung des § 12 Abs. 3 Satz 2 nur für Module im Sinne des Abs. 2 Satz 2 gilt.

(4) [1]Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, den Status der Anmeldung im Prüfungsverwaltungssystem regelmäßig zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten unverzüglich dem Prüfungsamt mitzuteilen. [2]Die Pflicht zur Wiederholung bleibt auch im

Falle von Exmatrikulation und Beurlaubung bestehen. [3]Bei Versäumung der Wiederholung gilt die jeweilige Prüfung als nicht bestanden, sofern der jeweils zuständige Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Ausnahme gewährt. [4]Die Regeln über Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit (§ 8 Abs. 2) finden Anwendung.

(5) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig.

III. Teil: Besondere Bestimmungen für die staatliche Prüfung

§ 33 Anwendbarkeit der Regelungen der HebStPrV

Die staatliche Prüfung ist in der **HebStPrV** geregelt; die dortigen Regelungen finden uneingeschränkt Anwendung auf diesen Studiengang und werden durch die folgenden Vorschriften ergänzt und konkretisiert.

§ 34 Zulassung zur staatlichen Prüfung

(1) [1]Zusätzlich zur Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen nach § 28 müssen sich die Studierenden vor der Teilnahme an einer Prüfung, die Teil der staatlichen Prüfung ist, bis zu einem von der zuständigen Behörde und dem Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung im Benehmen festgelegten Termin für die staatliche Prüfung anmelden. [2]Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung entscheidet auf Antrag der bzw. des Studierenden, ob sie bzw. er zur staatlichen Prüfung zugelassen wird. [3]Der Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung berücksichtigt, dass die studierende Person am praktischen Teil der staatlichen Prüfung nur teilnehmen darf, wenn sie durch Vorlage eines Tätigkeitsnachweises im Sinne der **HebStPrV** nachweist, dass sie die in dieser inklusive der entsprechenden Anlagen vorgesehenen Tätigkeiten ausgeübt hat. [4]Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan der Medizinischen Fakultät fest.

(2) [1]Die Zulassung zum schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. eine Bescheinigung des nach § 9 Abs. 7 gebildeten Prüfungsausschusses, dass die Voraussetzungen nach § 28 vorliegen und die bzw. der zu Prüfende nach § 28 zu einer Prüfung in den Modulen, die Teil der staatlichen Prüfung sind, zur Prüfung zugelassen wird,
2. der Personalausweis oder Reisepass in amtlich beglaubigter Abschrift,
3. der Nachweis des Erwerbs von mindestens 120 ECTS-Punkten.

[2]Die Zulassung zum praktischen Teil der Prüfung wird erteilt, wenn zusätzlich folgende Nachweise vorliegen:

1. der Nachweis des Erbringens aller Praxisstunden, bei Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung ggf. ein Nachweis über das von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 36 Abs. 3 **HebStPrV** bestimmte weitere Studium zum Erwerb von Ausbildungsinhalten,
2. die Tätigkeitsnachweise über die vorgesehenen berufspraktischen Tätigkeiten.

(3) Die Zulassung zur staatlichen Prüfung sowie die Prüfungstermine der staatlichen Prüfung sollen der bzw. dem zu Prüfenden spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Wird die staatliche Prüfung nicht bestanden, erfolgt eine entsprechende Mitteilung an die bzw. den betroffenen Studierenden.

IV. Teil: Schlussvorschriften

§ 35 Inkrafttreten

(1) [1]Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2024 in Kraft. [2]Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2024/2025 ein Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung an der FAU aufnehmen werden. [3]Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2023/2024 aufgenommen haben, können in diese Studien- und Prüfungsordnung wechseln. [4]Dazu ist bis zum 31. Oktober 2024 ein entsprechender Antrag (schriftlich oder per E-Mail) an den Prüfungsausschuss zu richten.[5]Die Regelungen in § 12 Abs. 2 und 3 sowie § 32 finden Anwendung auf alle Prüfungen (Erst-, Zweit- und Drittversuch), die dem Prüfungszeitraum Wintersemester 2024/2025 und später zugeordnet sind. [6]Auf Prüfungen, die früheren Prüfungszeiträumen zugeordnet sind, finden die Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft an der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – StuOHeb – vom 30. September 2021 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.[7]Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach einer geltenden Fassung der StuPOHeb studieren, finden die Regelungen in § 12 Abs. 2 und 3 sowie § 32 nach Maßgabe der Sätze 4 und 5 Anwendung; im Übrigen beenden diese Studierende ihr Studium nach der bisher für sie geltenden Fassung der Studien- und Prüfungsordnung.

(2) [1]Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft an der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – StuPOHeb – vom 30. September 2021, zuletzt geändert durch Satzung vom 8. September 2022 vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 4 außer Kraft.

Anlage: Studienverlaufsplan B.Sc. Hebammenwissenschaft

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS V	SWS Ü	SWS P	SWS S	Gesamt ECTS-Punkte	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten 1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschlussnote
1.1. Einführung in die Hebammenwissenschaft und naturwissenschaftliche Grundlagen (GOP)	Konzepte, Methoden und Grundannahmen der Hebammenwissenschaft	0,5				**5**	2,5							Klausur (120 Minuten)[2]	1
	Hebammentätigkeit im historischen und ethischen Diskurs	0,5													
	Rechtliche Grundlagen und berufliches Selbstverständnis I	0,5													
	Medizinische Terminologie	0,5													
	Naturwissenschaftliche Grundlagen	2					2,5								
1.2. Grundlagen der Physiologie und Anatomie (GOP)	Grundlagen der Physiologie und Anatomie	4				**5**	5							Klausur (90 Minuten)	1
1.3. Gesundheits- / Hebammenwissenschaftliches Denken und Methodenkompetenz I	Gesundheits- / Hebammenwissenschaftliches Denken und Methodenkompetenz I				2	**5**	5							Referat (15 Minuten) und Hausarbeit (10 Seiten) (33 % + 67 %)	1
1.4. Soziale, Gesprächs-, Kommunikations- und Beobachtungskompetenz	Soziale Gesprächs-, Kommunikations- und Beobachtungskompetenz				2	**5**	5							Seminararbeit (10 Seiten)	1
1.5 Grundaspekte der Hebammentätigkeit I (GOP)	Grundlagen der Hebammentätigkeit in der Schwangerschaft, bei der Geburt und im Wochenbett	2				**10**	2							Klausur (60 Minuten, 50%) und Anamnesegespräch mit körperlicher Untersuchung bei Schwangeren (60 Minuten)[1, 2] (50 %)	1
	Grundlagen der Pflege und der Dokumentation	2					2								
	Fertigkeitstraining Schwangerschaft und Geburt			•[3]			6								
2.1 Allgemeine medizinische Kompetenz, Notfallmedizin, Vitalfunktionen	Pathophysiologie für Hebammenwissenschaftler/-innen	2				**10**		2,5						Klausur (90 Minuten)[1]	1
	Notfallmedizin	1						2,5							
	Notfallmedizin: Interdisziplinäres Notfalltraining				0,5[3]			2,5							

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS V	SWS Ü	SWS P	SWS S	Gesamt ECTS-Punkte	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten 1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschlussnote
	Einführung in die Pharmakologie	2						2,5							
2.2. Mikrobiologie, Virologie und Hygiene	Mikrobiologie, Virologie und Hygiene	4				**5**		5						Klausur (60 Minuten)	1
2.3. Rechts-, Gesundheits- und Versorgungssystem im Kontext von Hebammenwesen und -wissenschaft	Gesundheits- und Versorgungssystem im Kontext von Hebammenwesen und -wissenschaft	1				**2,5**		1,25						Klausur (60 Minuten)	1
	Rechtliche Grundlagen und berufliches Selbstverständnis II	1						1,25							
2.4. Grundaspekte der Hebammentätigkeit II (GOP) [a]	Grundaspekte der Hebammentätigkeit	2				**10**		2,5						Klausur (60 Minuten, 50 %)[2] und OSCE-Prüfung (60 Minuten, 50 %)[1, 2]	1
	Fertigkeitstraining "Schwangerschaft und Geburt"			•[3]				7,5							
3.1. Innere Medizin, Gynäkologie und Frauengesundheit [b]	Gynäkologie und Frauengesundheit	4				**5**			2,5					Klausur (90 Minuten)	1
	Innere Medizin für Hebammenwissenschaftler/-innen	2							2,5						
3.2. Prävention und Gesundheitsförderung	Prävention und Gesundheitsförderung	2				**2,5**			2,5					Hausarbeit (10 Seiten)	1
3.3. Die Physiologie der Fortpflanzung und die Unterstützung der regelrechten Geburt [c]	Die Förderung der physiologischen Geburt	1				**10**			2					Klausur (60 Minuten)[1, 2]	1
	Die Physiologie der Fortpflanzung	1							2						
	Fertigkeitstraining " Geburt"			•[3]					5						
3.4. Die regelrechte und regelwidrige Schwangerschaft [d]	Die regelwidrige Schwangerschaft	1				**12,5**			2,5					Klausur (60 Minuten, 50 %) und Fallbesprechung mit Schwangerschaftsberatung (60 Minuten, 50 %)[1, 2]	1
	Die regelrechte Schwangerschaft	2							2,5						
	Fertigkeitstraining "Schwangerschaft"			•[3]					7,5						

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS V	SWS Ü	SWS P	SWS S	Gesamt ECTS-Punkte	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten 1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschlussnote
4.1. Psychosoziale Aspekte, Bonding und Frauengesundheit	Soziologie für Hebammen	1				**5**				1,5				Case Study (10 Seiten))	1
	Psychosoziale Betreuung im Kontext von Schwangerschaft und Geburt	3								3,5					
4.2. Gesundheits- / Hebammenwissenschaftliches Denken und Methodenkompetenz II [e)]	Gesundheits-/ Hebammenwissenschaftliches Denken und Methodenkompetenz II				4[3]	**5**				5				Klausur (90 Minuten)[1]	1
4.3. Das Neugeborene	Evidenzbasierte Versorgung von Neugeborenen	1				**7,5**				2				Klausur (60 Minuten, 50 %)[2] und Pflege eines Neugeborenen (30 Minuten,50 %)[1, 2]	1
	Grundlagen der Kinderheilkunde und Virusinfektionen bei Neugeborenen	2								2,5					
	Fertigkeitstraining Neonatologie			•[3]						3					1
4.4. Versorgung von Wöchnerinnen	Versorgung von Wöchnerinnen	2				**12,5**				2,5				Klausur (60 Minuten, 50 %)[2] und Fallbesprechung mit Wöchnerinnenberatung (30 Minuten, 50 %)[1, 2]	1
	Fertigkeitstraining Wochenbett und Stillzeit			•[3]						10					
5.1 Evidenz und klinische Entscheidungsfindung [f)]	Evidenz und klinische Entscheidungsfindung				2[3]	**5**					5			Vortrag (10 Minuten)[1]	1
5.2. Gesundheits-/ Hebammenwissenschaftliches Denken und Methodenkompetenz III [g)]	Gesundheits-/ Hebammenwissenschaftliches Denken und Methodenkompetenz III				2	**5**					5			Hausarbeit (ca. 10 Seiten)	1
5.3. Die regelrechte und regelwidrige Geburt [h]	Die regelrechte Geburt	2				**12,5**					2,5			Klausur (60 Minuten), 50 % und OSCE-Prüfung (60 Minuten, 50 %)[1]	1
	Die regelwidrige Geburt	2									2,5				
	Fertigkeitstraining Geburt			•[3]							5				
5.4. Operative Versorgung bei Schwangeren und im Rahmen der Geburt	Operative Versorgung bei Schwangeren und im Rahmen der Geburt	2				**5**					2			Klausur (60 Minuten)	1
	Fertigkeitstraining			•[3]							3				

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS V	SWS Ü	SWS P	SWS S	Gesamt ECTS-Punkte	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten 1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschlussnote
	Gynäkologie, insbesondere Diagnostik und Operationen														
6.1. Interprofessionell handeln, kommunizieren und ethisch bewerten im deutschen Gesundheitssystem [i]	Hebammentätigkeit im deutschen Gesundheitssystem	1				5						1,25		Klausur (120 Minuten, 50 %) und Mündliche Prüfung (45 Minuten, 50 %)[4]	1
	Ethische Implikationen der Geburtshilfe	1										1,25			
	Kommunikation und Kooperation				2							2,5			
6.2. Angewandte Hebammenwissenschaft (Wahlpflichtfach)[3]	Angewandte Hebammenwissenschaft				2	5						5		Hausarbeit (10 Seiten)	1
6.3. Interprofessionelle Begleitung der regelrechten und regelwidrigen Schwangerschaft und Geburt[j]	Fertigkeitstraining Schwangerschaft und Geburt			•[3]		10						10		Simulationsprüfung (90 Minuten)[1, 2] und Reflexionsgespräch Praxiseinsätze Kompetenzbereich „Schwangerschaft und Geburt" (30 Minuten) (50 % + 50 %)	1
6.4. Überwachen, diagnostizieren und versorgen im freiberuflichen Kontext Teil I [j]	Überwachen, diagnostizieren und versorgen im freiberuflichen Kontext				2	20						3,5		Portfolio (15 Seiten)[5]	1
	Fertigkeitstraining /Externat			•[3]								9	7,5		
7.1. Interventionen in standardisierten und komplexen Situationen [k]	Interventionen in standardisierten und komplexen Situationen	2				10							3,5	Klausur (120 Minuten, 50 %) und praktische Prüfung gem. § 30 **HebStPrV** (50 %)[1, 2, 4]	1
	Fertigkeitstraining			•[3]									6,5		
7.2. Bachelorarbeit und Kolloquium	Begleitendes Kolloquium				2	15							2,5	Präsentation (20 Minuten) und Bachelorarbeit (40 Seiten) (20 % + 80 %)	1
	Bachelorarbeit												12,5		
		Summe SWS: 85				210	30	27,5	32,5	30	30	30	30		
							Summe ECTS-Punkte:						210		

[1] Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die 90%-ige Anwesenheit im Seminar/Praktikum.
[2] Das Modul besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Ausbildungsteil, die mit unterschiedlichen Prüfungsformaten erfasst werden müssen. Die OSCE-Prüfung ist dabei an der Med. Fakultät das Standardprüfungsverfahren für praktische Fertigkeiten.
[3] In den im Studienverlaufsplan blau hinterlegten Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht.
[4] Teil der staatlichen Prüfung zur Hebamme laut **HebStPrV**.
[5] Das Portfolio ist eine zielgerichtete Sammlung von Berichten bzw. Arbeiten während des Externats, welche die individuellen Bemühungen, Fortschritte und Leistungen der bzw. des Studierenden zeigen. Der Inhalt ist ebenfalls Selbstreflexion. Da die Studierenden mehrere Externate besuchen, zeigt dies ein umfassenderes Bild.
• = Praxisanteil

Voraussetzungen für die Teilnahme an den jeweiligen Modulen:

a) Absolvierung des Moduls 1.5 „Grundaspekte der Hebammentätigkeit I“

b) Absolvierung des Moduls 2.1 „Allgemeine medizinische Kompetenz und Notfallmedizin, Vitalfunktionen“

c) Absolvierung des Moduls 2.4 „Grundaspekte der Hebammentätigkeit II“

d) Absolvierung des Moduls 2.4 „Grundaspekte der Hebammentätigkeit II“

e) Absolvierung des Moduls 1.3 „Gesundheits-/ Hebammenwissenschaftliches Denken und Methodenkompetenz I“

f) Absolvierung der Module 3.2 „Prävention und Gesundheitsförderung“ und 4.2 „Gesundheits-/ Hebammenwissenschaftliches Denken und Methodenkompetenz II“

g) Absolvierung des Moduls 4.2 „Gesundheits-/ Hebammenwissenschaftliches Denken und Methodenkompetenz II“

h) Absolvierung des Moduls 3.3 „Die Physiologie der Fortpflanzung und die Unterstützung der regelrechten Geburt“

i) Absolvierung der Module 1.4 „Soziale, Gesprächs-, Kommunikations- und Beobachtungskompetenz“, 2.3 „Rechts-, Gesundheits- und Versorgungssystem im Kontext von Hebammenwesen und -wissenschaft“ und 5.1 „Evidenz und klinische Entscheidungsfindung“

j) Absolvierung der Module 3.2 „Prävention und Gesundheitsförderung“, 3.3 „Die Physiologie der Fortpflanzung und die Unterstützung der regelrechten Geburt“, 4.3 „Das Neugeborene“ und 4.4 „Versorgung von Wöchnerinnen“

k) Absolvierung der Module 5.4 „Operative Versorgung bei Schwangeren und im Rahmen der Geburt“ und 6.3 „Interprofessionelle Begleitung der regelrechten und regelwidrigen Schwangerschaft und Geburt“

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 18. September 2024 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten oder seiner Stellvertretung vom 26. September 2024.

Erlangen, den 26. September 2024

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 26. September 2024 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26. September 2024 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 26. September 2024.